



Nutzungsordnung für das Clubgelände und die Clubeinrichtungen des Münchner Yacht-Club e.V.

Der Vorstand des MYC hat in seiner Sitzung vom 04.06.2020 die nachfolgenden Benutzungsregelungen für sein Clubgelände und die Clubeinrichtungen beschlossen:

1. Der Zutritt zum MYC ist ausnahmslos untersagt, wenn Symptome einer Grippe- oder Erkältungskrankheit vorliegen, bzw. entsprechende Krankheiten/Symptome im Haushalt oder nahem persönlichen Umfeld desjenigen vorliegen, der den MYC betreten möchte. Ebenso ist das Vereinsgelände bei Auftreten der vorgenannten Symptome unverzüglich zu verlassen.

Kinder unter 14 Jahren dürfen das Gelände des MYC nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen betreten.

Der Zutritt und das Verlassen des Clubgeländes wird über das elektronische Schließsystem des MYC registriert. Der Eintritt in den MYC erfolgt ausschließlich über die Betätigung der Schranke oder des Einfahrtstores.

Eine Übermittlung dieser so erhobenen Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet, soweit nicht eine Aufbewahrung aus andern datenschutzrechtlichen Gründen zulässig ist.

2. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist Abstand zu halten. An Land sind dies mindestens 1,5 m. Gruppenbildung ist zu unterlassen. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen (Händewaschen/ -desinfizieren) sind einzuhalten.

Das Betreten von Innenräumen ist nur mit Mund-Nasen-Maske (MN-Maske) gestattet. Auch im Außenbereich sind MN Masken überall dort zu tragen, wo der Abstand von mindestens 1,5 m voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

3.

- (a) Das Verweilen im Münchner Yacht Club ist möglichst die Dauer der Sportausübung zu beschränken. (gilt insbesondere für die Aufenthalte auf Stegen und Liegewiese). Die Nutzung der Stege und Liegewiese zum Zwecke des Sonnenbadens ist untersagt!

- (b) Trainingsmaßnahmen und Regatten sind nur nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung des MYC unter Beachtung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
 - (c) Steuerungsteile und Equipment von Clubschiffen jeder Art und Clubeinrichtungen (z.B. Kran/Multimover) sind von den jeweiligen Nutzern vor und nach der Nutzung mit den dafür bereitgestellten Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
4. Die Übernachtungsmöglichkeiten im Pächterhaus und Clubgebäude dürfen benützt werden. Hier dürfen nur Personen wohnen, die auch sonst ständig zusammenwohnen und nutzungsberechtigt sind.
Das Bootshaus ist für Übernachtungen in den Schlafräumen des 1. OG gesperrt. Die beiden abgeschlossenen Zimmer im DG stehen zur Einzelnutzung zur Verfügung. Während der Nutzungsdauer erhalten die jeweiligen Nutzer zu jeweils einer Sanitäreinheit im neuen Bootshaus exklusiven Zutritt. Die Anmeldung erfolgt über das Sekretariat des MYC.
 5. Die Umkleiden, Duschen und WC Anlagen im Bootshaus sind mit Ausnahme der vorstehenden Ziffer 4 gesperrt.
 6. Die WC-Anlagen im Clubhaus sind geöffnet und vom südlichen Eingang zu erreichen (N I C H T über das Casino). Sie sind immer nur einzeln zu betreten. Abstandsgebote sind zu beachten.
 7. Das Sekretariat ist zu bekannten Öffnungszeiten besetzt. Der Zutritt ist nur einzeln und mit MN- Maske gestattet.
 8. Bei der Stegbenutzung gilt immer MN-Maskenpflicht. Vorrang haben Personen, die den Steg in Richtung Ufer verlassen. Entgegenkommende Personen sollen am Ufer warten.
 9. Bei der Kranbenützung sind die Abstandsregeln (mindestens 1,50 m) einzuhalten. Es besteht MN-Maskenpflicht beim Kranen. Dieses ist nur nach vorheriger Terminabsprache zulässig. Diese erfolgt über das Clubbüro mit der Absprache, ob Unterstützung durch Dritte gewünscht / notwendig ist.
 10. Die Nutzung des Clubrestaurants bzw. der Terrassen richten sich nach den jeweiligen staatlichen Vorgaben. Die entsprechenden Auflagen des Pächters sind zu beachten.

Die Nutzungsordnung ersetzt die Nutzungsordnung vom 11.05.2020 und tritt am 08.06.2020 in Kraft.

Hinweise:

Die vorstehenden Regelungen dienen der Einhaltung der derzeit gültigen Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29. Mai 2020 (Bayerisches Ministerialblatt BayMBl. 2020 Nr. 240) nebst Corona-Pandemie

Rahmenhygienekonzept Sport Stand: 29.05.2020, die auch auf dem Gelände des MYC gelten.

Bei Missachtung der vorstehenden Punkte wird der Vorstand angemessen reagieren und ist behördlicherseits gehalten, notfalls auch Hausverbote auszusprechen.

Davon unberührt bleibt die etwaige staatliche Sanktionierung von Verstößen.

Starnberg, 04.06.2020

Für den Vorstand

Nikolaus Stoll

1. Vorsitzender